

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort zur Anfrage-049/2021 (öffentlich)	
Kreistag	22.09.2021

Betreff:

Förderschulen im Landkreis Harz - Schülerbeförderung

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur und von der Schule ist, entsprechend Schulgesetz, der Landkreis Harz zuständig. Dies trifft auch auf die Schüler*innen - Beförderung der Förderschulen zu, da sich die jeweiligen Schulen an unterschiedlichen Standorten im Landkreis befinden.

Hinsichtlich der Gegebenheiten im Landkreis Harz gibt es bei der Schülerbeförderung verschiedene Herausforderungen. Das trifft insbesondere bei den Beförderungszeiten zu. In Gesprächen mit Eltern und Angehörigen haben wir erfahren, dass es Schülerinnen und Schüler in Förderschulen gibt, welche eine erhebliche Schulwegzeit in Anspruch nehmen müssen. Hier wurden uns Beförderungszeiten von bis zu 90 Minuten (in einer Richtung) genannt.

Offenbar beinhaltet die aktuelle Schülerbeförderungs-Satzung keine Festlegungen zur Höchstdauer der Beförderungszeiten bei Förderschulen. Allerdings dürfte eine Festlegung bezüglich der Zumutbarkeit der Schulwegzeit im Hinblick auf die damit verbundene individuelle Belastung der Kinder und Jugendlichen in Förderschulen im Interesse der Betroffenen sein.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Landrat um eine Information zum Sachstand in der Kreistagssitzung am 22.09.2021 und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind der Kreisverwaltung Informationen zu den durchschnittlichen Beförderungszeiten zu den jeweiligen Förderschulen bekannt? Wenn ja, welche Anzahl von Schülerinnen und Schülern muss dabei eine Beförderungszeit von über 60 Minuten (in einer Richtung) bewältigen? Sollten keine entsprechenden Daten vorliegen, ist dann die zeitnahe Erhebung von belastbaren Daten zu Beförderungszeiten von Kindern und Jugendlichen in Förderschulen geplant?

Antwort:

Im Bereich der Förderschulen wird die Schülerbeförderung durch die Nutzung des ÖPNV und per Freistellungsverkehr durch Bus- und Taxiunternehmen abgesichert. Bei der Nutzung des ÖPNV ergeben sich die Fahrzeiten aus den Schulfahrplänen der Harzer Verkehrsbetriebe, welche auf der Internetseite der HVB einsehbar sind. Diese liegen in der Regel unter 60 Minuten.

Bei der Beförderung per Freistellungsverkehr (Einsatz von Bus- und Taxiunternehmen) ergeben sich die Fahrzeiten aus den Tourenplänen, welche mit den Fuhrunternehmen anhand der erforderlichen Haltepunkte abgestimmt werden. Hier spielen natürlich die Aspekte der Kapazitäten, der zeitlichen Zumutbarkeit und der Wirtschaftlichkeit eine entscheidende Rolle.

Da die Zuweisung der Schüler*innen nach entsprechender Diagnostik durch das Landesschulamt erfolgt, ergeben sich während des Schuljahres, insbesondere am Anfang sehr häufig Änderungen. Aus diesem Grund erfolgt nach den ersten vier bis fünf Wochen eine Nachjustierung der Tourenpläne, um u.a. eine Überschreitung der 60 Minuten Fahrzeit möglichst zu vermeiden. Erst danach können die Fahrzeiten konkret erhoben und bei Bedarf den Fraktionen des Kreistages zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche Beförderungszeit (in Minuten) vom Wohnort (Wohnung) zum Schulort (Förderschule) hält die Kreisverwaltung für zumutbar?

Antwort:

In der allgemeinen Rechtsprechung hält man in Deutschland eine Beförderungszeit von bis zu 60 Minuten für die Sekundarstufe 1, einschließlich der Förderschulen und von bis zu 90 Minuten für die Sekundarstufe 2 für zumutbar. Daran orientiert sich auch der Landkreis Harz.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum und in Randlagen des Landkreises Harz, um zumutbare Beförderungsbedingungen zu garantieren?

Antwort:

Der Landkreis Harz ist ein Flächenlandkreis mit topografischen Besonderheiten. Dadurch werden einzelne Härtefälle immer mal geben. Im Regelfall werden die Beförderungszeiten, wie oben benannt eingehalten.

4. Ist eine zeitnahe Anpassung der entsprechenden Satzung in Hinblick auf zumutbare Beförderungszeiten geplant?

Antwort:

Nein. Aus Sicht der Verwaltung besteht dafür kein Erfordernis.

5. Werden Eigenanteile an den Kosten der Schülerbeförderung bei den Eltern erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung wird nicht erhoben. Eine Ausnahme bilden nur die Schüler*innen der Sekundarstufe II (erweiterter Rechtsanspruch – 100 € im Jahr).

6. Bestehen Regelungen zur Befreiung vom Eigenanteil?

Antwort:

Nein.

7. Wie verhält es sich mit der Finanzierung der Schülerbeförderung in den Ferien, wenn auch da der Hort besucht wird? Gibt es dabei Unterschiede, ob es sich um einen staatlichen Hort oder den eines freien Trägers handelt?

Antwort:

Für die Ferien gibt es nachfolgende Regelungen:

- für Schüler*innen bis 14 Jahre - Kinderförderungsgesetz LSA (KiföG) zur Anwendung = die Träger der Horte übernehmen die Beförderung; die Kosten dafür werden gem. § 36 SGB VIII (Grundanerkenntnis) beim Sozialamt (überörtlicher Träger) abgerechnet
- für Schüler*innen über 14 Jahre: Förderschulen halten in den Ferien sog. lerntherapeutische Angebote vor; diese besonderen Angebote sind zwischen der jeweiligen Förderschule und dem Landesschulamt abgestimmt = diese Schüler*innen werden in Zuständigkeit des Landkreises ohne Einschränkungen befördert
- Förderschulen im GB-Bereich haben in den Ferien sog. Schließzeiten, in denen keine Schüler*innen in irgendeiner Weise betreut werden. In den Sommerferien sind dies meist volle 4 Wochen. Gerechnet mit den Ferien im gesamten Jahr haben die Eltern somit Probleme ihre behinderten Kinder zu betreuen. Die GB-Schulen sichern gemeinsam mit den freien Trägern leider nur einen geringen Teil der Ferienzeit mit Betreuungsangeboten ab. Einrichtungen/Horte in den jeweiligen Kommunen können bzw. wollen Schüler mit Behinderungen nicht betreuen.